

## Ergebnisbericht

# zur Potenzialbewertung der Gehölze auf der Fläche des Bebauungsplanes „Bockshahn“, 4. Änderung, in Idstein auf Vorkommen von gesetzlich geschützten Tierarten am 20.12.2021 und 02.01.2022

im Auftrag der  
Stadt Idstein

bearbeitet von

**GPM**

Geoinformatik, Umweltplanung, Neue Medien  
Frankfurter Straße 23, D-61476 Kronberg im Taunus

Dipl. Biol. Matthias Fehlow  
Dipl.-Geogr. Johannes Wolf

03.01.2022

## 1 Anlass, Aufgabenstellung

Untersucht wurden die Gehölze auf der ca. 4000 m<sup>2</sup> große Fläche des Bebauungsplanes „Bockshahn“, 4. Änderung in Idstein. Hier sollen auf der bisherigen Freifläche drei neue Gebäude errichtet werden, für die einige der an der Ostseite der Fläche stehenden Hecken und Laubbäume gefällt werden müssen.



**Abb. 1: Das Untersuchungsgebiet westlich der L 3026 in Idstein, 20.12.2021**

Durch die Untersuchung soll abgeschätzt werden, ob im Rahmen des Bebauungsplans besonders oder streng geschützte Fledermäuse, Vögel, Reptilien oder Amphibien getötet oder ihre Lebens- und Fortpflanzungsstätten zerstört werden könnten. Dafür wird für diese Gruppen eine Potenzialabschätzung durchgeführt: Anhand der Biotopausstattung des Gebiets werden die möglicherweise oder sicher vorkommenden Arten aufgeführt und das Risiko einer Tötung von Tieren dieser Arten und einer Zerstörung ihrer Ruhe- und Fortpflanzungsstätten

abgeschätzt. Nahrungs- bzw. Jagdhabitats müssen nur berücksichtigt werden, wenn lokale Populationen dieser Arten wesentlich von diesen Habitats abhängig sind.

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie streng geschützt nach dem § 7 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009. Danach sind sowohl der Fang, die Verletzung oder Tötung von Fledermäusen (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG) als auch eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer dauerhaft genutzten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) verboten. Außerdem dürfen die Fledermäuse auch nicht während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Überwinterungszeit erheblich gestört werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Gleiches gilt auch für weitere streng geschützte Säugetierarten wie beispielsweise die Haselmaus, für alle besonders geschützten europäischen Brutvogelarten sowie für streng geschützte Reptilien oder Amphibienarten.

Die Potenzialabschätzung basiert auf zwei Begehungen der Fläche am 20. Dezember 2021 und am 02.01.2022 jeweils vormittags.



**Abb. 2: Der Gehölzstreifen an der L 3026, 20.12.2021**

## 2 Ergebnisse

### 2.1 Das Untersuchungsgebiet

Das ca. 4000 m<sup>2</sup> große Grundstück liegt am südöstlichen Rand von Idstein zwischen der L 3026, der Bad Homburger und der Kronberger Straße (siehe Abb. 3).



Abb. 3: Die Fläche des B-Plans „Bockshahn“ in Idstein

Es handelt sich um eine Wiesenfläche mit mehreren schmalen, aber teilweise sehr dichten Heckenstreifen aus Schlehe, Hartriegel und Heckenrosen entlang der Ostseite des Gebiets. In den Hecken und an der Straßenseite im Westen und Norden der Fläche stehen mehrere junge Linden und Bergahorne. Entlang der Straßenböschungen bzw. am Straßengraben der L 3026 sind grasige Böschungen mit schmalen Altgrasstreifen vorhanden (Abb. 1 und 2).

## **Fledermäuse**

Es wurden keine speziellen Untersuchungen zur Fledermausfauna im Gebiet durchgeführt. In den Hecken und den wenigen, jungen Laubbäumen im Gebiet sind keine Natur- oder Spechthöhlen und auch keine Vogelnistkästen vorhanden, die als Wochenstube oder auch nur als Tagesquartier für Fledermäuse in Frage kommen würden. Damit gibt es sicher keine Sommer- oder Winterquartiere für diese Tiergruppe auf der Fläche.

Die Brachwiesen und Heckenstrukturen auf der Fläche sind zwar theoretisch als Jagdhabitat für Fledermäuse geeignet, durch ihre geringe Größe und die weitgehend bebaute oder ausgeräumte Umgebung haben sie aber keine essenzielle Bedeutung für die lokalen Fledermauspopulationen.

Damit hat das Gebiet des Bebauungsplanes „Bockshahn“ insgesamt höchstwahrscheinlich keine oder allenfalls eine sehr geringe Bedeutung für Fledermäuse.

## **2.2 Vögel**

Es wurden bei der Übersichtsbegehungen am 20. Dezember 2021 und am 02. Januar 2022 insgesamt nur sieben Vogelarten auf dem Grundstück nachgewiesen (siehe Tab. 1). Da zum Zeitpunkt der Begehung mitten im Winter alle Zugvögel in ihren Winterquartieren sind, ist hier sicher noch mit einigen weiteren Vogelarten zu rechnen. Es wurden keine Baumhöhlen oder Nistkästen im Gebiet gefunden (s.o.), deshalb sind hier keine Bruthabitate für Höhlenbrüter wie die beiden Meisenarten oder den Haussperling vorhanden. Auch die im Winter gut erkennbaren Nester der Elster, der Rabenkrähe und der Ringeltaube sind hier sicher nicht vorhanden.

Diese fünf bei den Begehungen beobachteten Vogelarten sind im Gebiet also höchstwahrscheinlich nur Nahrungsgäste und brüten wahrscheinlich in der näheren Umgebung.

Für die hier beobachtete Amsel als Gebüschbrüter sowie für weitere Arten, die dichte Sträucher als Bruthabitat bevorzugen wie die Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), die Dorn- und die Mönchsgrasmücke (*Sylvia communis*, *S. atricapilla*) oder das Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), sind Bruten innerhalb der Fläche relativ wahrscheinlich.

**Tabelle 1: Artenliste der Vögel auf der Fläche des B-Plans „Bockshahn“ in Idstein**

Art	Wissenschaftlicher Name	BNat Sch G	EHZ	EU- VSR L	Rote Liste HE 2014	Rote Liste D 2015
Amsel	<i>Turdus merula</i>	§	grün	-	-	-
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	§	grün	-	-	-
Elster	<i>Pica pica</i>	§	grün	-	-	-
Haus Sperling	<i>Passer domesticus</i>	§	gelb	-	V	V
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	§	grün	-	-	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	§	grün	-	-	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	§	grün	-	-	-

Schutz: §§ = streng geschützt, § = besonders geschützt nach § 7 BNatSchG

VSRL = EG-Vogelschutzrichtlinie Nr. 79/409/EG zum Schutz aller europäischen Vogelarten (02.04.1979):

I = Anhang I VSRL, Z = Artikel 4 (2) VSRL, W = Artikel 3 VSRL (wertgebende Art in Hessen)

EHZ = Erhaltungszustand nach Hessischen Leitfaden Artenschutz vom März 2014, grün = günstig, gelb = unzureichend

RLH: gefährdete Art nach der Roten Liste Hessen, Stand 2014

RLD: gefährdete Art nach der Roten Liste der Bundesrepublik Deutschland, Stand 2015

Bei der Nestersuche wurden in den Hecken nur zwei ältere Überreste von kleineren Singvogelnestern aber keine diesjährigen Nester gefunden. Die Hecken bilden zumindest günstige, potenzielle Bruthabitate für die genannten Arten.

Die Fällungen von Bäumen oder Sträuchern auf dem Grundstück im Zuge von Baumaßnahmen sollten möglichst nur im Winterhalbjahr ab Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden. Eine Tötung von Vogelindividuen ist bei Arbeiten außerhalb der Brutzeit unwahrscheinlich und daher nicht zu befürchten.

### 2.3 Reptilien

Die länger nicht mehr genutzte Wiesenbrachen rund um die Hecken an der Ostseite der Fläche und die grasigen Böschungen an den Straßenseiten rund um das Grundstück bilden theoretisch mögliche Lebensräume für Reptilienarten wie die Waldeidechse (*Zootoca vivipara*), die Blindschleiche (*Anguis fragilis*) oder auch die Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Durch die um das Grundstück verlaufenden Straßen ist die Fläche allerdings vollständig isoliert und es sind auch in der Umgebung kaum günstige Reptilienhabitate vorhanden. Aufgrund der sehr stark isolierten Lage der Fläche am Rand des Gewerbegebietes sind Vorkommen dieser oder weiterer Reptilienarten auf dem Grundstück von daher nicht wahrscheinlich.

## **2.4 Amphibien**

Innerhalb der untersuchten Fläche sind keine geeigneten Lebensräume für Amphibien wie Gartenteiche, sonstige Gewässer oder feuchte Wiesen vorhanden. Daher sind Vorkommen dieser Tiergruppe auf dem Grundstück aufgrund der fehlenden Habitate nicht zu erwarten.

## **3 Zusammenfassung**

Für Fledermäuse kann eine Zerstörung von Lebens- oder Ruhestätten oder Tötung von Individuen bei der Fällung der Gehölze Arbeiten im Winter weitestgehend ausgeschlossen werden.

Bei den Vögeln ist der Wegfall von einzelnen Bruthabitaten im Bereich der dichten Heckenstreifen auf der Fläche relativ wahrscheinlich. Eine Tötung von Individuen ist nicht zu erwarten. Bei der Neubepflanzung der Fläche nach der Bebauung sollten ausschließlich einheimische, dicht wachsende, Sträucher und Laubbäume verwendet werden, in denen möglichst bald neue Brutplätze für Vögel entstehen können.

Mögliche Vorkommen von streng geschützten Reptilien oder Amphibien im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der isolierten Lage der Fläche im Rand des dicht bebauten Neubaugebietes nicht besonders wahrscheinlich.

## **4 Literatur**

AGAR & FENA (2010): Rote Liste der Amphibien und Reptilien Hessens, 6. Fassung, Stand 01.11.2010. Wiesbaden, 84 S.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.) (1998): Rote Liste der gefährdeten Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55, Bonn Bad-Godesberg: 252-254.

HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (Hrsg.)(2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Echzell. 525 S.

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 5. Fassung, 30.11.2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.

KOCK, D. & KUGELSCHAFTER, K. (1996): Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien. Hessens. Teilwerk I, Säugetiere, 3. Fassung, Stand Juli 1995.

KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009b): Rote Liste der Kriechtiere. In: HAUPT, H; LUDWIG, G; GRUTTKE, H; BINOT-HAFKE, M; OTTO, C. & PAULY, A. (Bearb.): Rote Liste gefährdeter Tiere Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Münster (Landwirtschaftsverlag). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 257-288.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., & SUDFELD, C. (HRSG.: 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

WERNER, M. et al. (in Vorb.): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens - 10. Fassung, Stand 2014 in WERNER et al (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens.

WERNER, M., BAUSCHMANN, G. UND RICHARZ, K. (BEARB.) (2009): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland - Institut für angewandte Vogelkunde -. In: Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2009): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen; Anhang 3.

WERNER, M., BAUSCHMANN, G., HORMANN, M & STIEFEL, D. (BEARB.) (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland - Institut für angewandte Vogelkunde -. Frankfurt: 29 S.

---

Kronberg den 03.01.2022



Matthias Fehlow